



## Durchführungsbestimmungen für den Frauenfußball der Kreise Heinsberg und Düren

*Anmerkung: Die hier aufgeführten Durchführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt veröffentlicht.*

### I. Grundsätzliches

Es gelten die Regeln der Durchführungsbestimmungen des Herrenspielbetriebs, sowie nachfolgend aufgeführte Punkte und ergänzende Regularien:

1. Zuständig für den Frauen-Spielbetrieb der Kreise und Staffelleiter der Frauen Kreisliga A ist die Beauftragte für den Frauenfußball des Fußballkreises Düren.  
Sie wird durch die Beauftragte für den Frauenfußball des Fußballkreises Heinsberg vertreten.
2. Staffelleitung Katrin Hahn ([Katrin.Hahn@fvm.de](mailto:Katrin.Hahn@fvm.de), Tel.: 0157 – 3846 0704)  
Vertreterin: Kim Dahlmanns ([k.dahlmanns@fussballkreis-heinsberg.de](mailto:k.dahlmanns@fussballkreis-heinsberg.de), Tel.: 0151 70812712)
3. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges (Stichtag 01.01.2008 -31.12.2008) können auf Antrag eine Spielerlaubnis für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erhalten. Die Bestimmungen über die vorzeitige Spielberechtigung für Frauenmannschaften sind auf den Internetseiten des WDFV <https://www.wdfv.de> und FVM unter <https://www.fvm.de> zu finden.
4. Jede Frauenmannschaft soll einen weiblichen Betreuer haben.
5. Die Frist zur Neuansetzung bei Platzsperrern und witterungsbedingten Spielausfällen wird abweichend zum Herrenspielbetrieb auf **10 Tage** festgesetzt.

### II. Meisterschaftsspielbetrieb

#### 1. Staffel

In der Saison 2024/2025 wird in der Frauen Kreisliga A in einer gemeinsamen Staffel der Kreise Heinsberg und Düren gespielt. Führend ist der Fußballkreis Düren, der Kreis Heinsberg ist in allen Festlegungen und Entscheidungen mit eingebunden und informiert.

Die Anzahl der teilnehmenden Frauenmannschaften aus den beiden Kreisen ist auf insgesamt maximal 16 begrenzt, die Aufteilung ergibt sich zum Datum des Meldeschlusses. Sollte es sich abzeichnen, dass es mehr Mannschaftsmeldungen geben wird, so muss über alternative Lösung beraten werden.

Im Unterschied zum Herrenspielbetrieb, ist es gestattet, dass zwei Mannschaften eines Vereins in einer Kreisliga spielen. Die Spielerinnenliste ist zu Beginn der Saison für jede Mannschaft festzulegen. Ein Austausch der Spielerinnen zwischen den Mannschaften ist gemäß der gültigen SPO/WDFV möglich.

#### 2. Ein- und Auswechseln von Spielerinnen

In der Frauen-Kreisliga A ist Rückwechseln ausgewechselter Spielerinnen nach § 45 SpO/WFLV zulässig. Während des Spiels dürfen **fünf** Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Insgesamt können damit **16** Spielerinnen einer Mannschaft am Spiel teilnehmen.

Der Wechsel muss grundsätzlich in einer Spielruhe und mit Genehmigung des Schiedsrichters vollzogen werden. Wenn der Schiedsrichter feststellt, dass der Wechsel nur zur Spielverzögerung dient, hat er die Möglichkeit, den Wechsel abzulehnen bzw. diese Zeit nach seinem Ermessen nachzuspielen.

**Diese Regelung gilt nicht für Pokalspiele.**

#### 3. Norweger Modell

Mannschaften können in der Frauen Kreisliga A bis spätestens zwei Wochen vor dem Meisterschaftsbetrieb des zuständigen Fußballkreises eine Mannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb im sogenannten „Norweger Modell“ melden oder eine bereits gemeldete Mannschaft für den Spielbetrieb gemäß „Norweger Modell“ ummelden.

1. Mannschaften, die im „Norweger Modell“ gemeldet sind, nehmen am regulären Spielbetrieb teil.
2. Mannschaften, die im „Norweger Modell“ gemeldet sind, entscheiden für jeden Spieltag, ob sie 11, 10 oder 9 Spielerinnen gleichzeitig einsetzen. Sie haben bis spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Spieltag ihren Gegner und den Staffelleiter/ Beauftragten für den Frauenfußball verbindlich über ihre Mannschaftsstärke zu informieren.
3. Spiele gemäß „Norweger Modell“ finden auf Plätzen in Normalgrößen statt.
4. Die meldende Mannschaft darf maximal zwei Auswechselspielerinnen einsetzen, die gegnerische Mannschaft darf vier Auswechslungen einsetzen
5. Mannschaften, die im „Norweger Modell“ spielen sind nicht aufstiegsberechtigt. Die an einem Spiel gemäß „Norweger Modell“ beteiligten gegnerischen Mannschaften haben sich hinsichtlich der Anzahl der gleichzeitig am Spiel teilnehmenden Spielerinnen der Mannschaft anzupassen, die mit der geringsten Anzahl von Spielerinnen teilnimmt (9,10 oder 11).

#### 4. Aufstieg

Der Staffelsieger ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga auf. Ist ein/e Verein/Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet ein aufstiegsberechtigter Verein/Mannschaft auf den Aufstieg, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die zwei in der Tabelle nächstplatzierten Vereine der jeweiligen Staffel über, soweit die Vereine/Mannschaften aufstiegsbereit sind und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.

#### 5. Öffnungsklausel Saison 2025/26

Es soll die Möglichkeit eines kreisübergreifenden Spielbetriebs im gesamten Bereich des FVM geschaffen werden. Ein solcher liegt vor, wenn einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen angehören. Bei der Einteilung in die Frauen-Kreisligen kann vorbehaltlich eines dahingehenden, noch zu fassenden, Beiratsbeschlusses unter Berücksichtigung geographischer Gesichtspunkte, von der sich aus dem Sitz eines Vereins ergebenden Kreiszugehörigkeit abgewichen werden.

### III. FVM-Feldpokal

**(Die Pokalausrichtung findet in beiden Kreisen unabhängig voneinander statt.)**

1. Die Teilnahme an den Pokalspielen ist freiwillig.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle ersten Mannschaften der Frauenklassen, außer den Mannschaften, die in der Saison **2024/2025** in der 1. + 2. Bundesliga spielen.
3. Die Auslosung und Durchführung der Runden obliegt zunächst den Kreisen. Als Termin des Kreispokalfinaltages ist in beiden Kreisen der 03.10.2024 geplant, gemeinsam mit den Kreispokalfinalspielen der Senioren (Herren). Die Austragungsorte stehen noch nicht fest und werden zeitnah mitgeteilt. Am Kreispokal nehmen Mannschaften aus Kreisliga, Bezirksliga, Landesliga und der Mittelrheinliga teil. Nach Ermittlung der gemäß nachfolgendem Verteiler (siehe Punkt 6) dem **Verbandsausschuss für Frauenfußball** zu meldenden Mannschaften führt **dieser** die weitere Auslosung und Durchführung aus, bis eine Mannschaft ermittelt ist, die dem DFB gemeldet wird. Sie hat das Recht, am DFB-Pokal teilzunehmen. Im Falle eines Verzichts kann der unterlegene Endspielteilnehmer dieses Recht in Anspruch nehmen.
4. Die Pokalspiele auf FVM-Ebene werden an den im Rahmenterminplan vorgesehenen Terminen durchgeführt.
5. Termin des Endspiels des FVM Pokals (Ford-Pokal der Frauen) ist Fronleichnam 2025 (30.06.2025).
6. Zu den 9 Kreispokalsiegern stoßen in der 1. FVM-Runde die FVM-Regionalliga-Mannschaften hinzu. Die freien Plätze bis zur Teilnehmerzahl 16 in der 1. FVM-Runde werden an die Kreise mit den meisten Pokalteilnehmern vergeben, wobei jeder Kreis maximal einen zusätzlichen Platz erhalten kann.
7. Klassentiefere Mannschaften haben in allen Spielrunden - außer dem Endspiel auf neutralem Platz - Heimrecht!

8. Endet das Pokalspiel nach Ablauf der normalen Spielzeit (2 x 45 Minuten) unentschieden, wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Schüsse von der Strafstoßmarke ermittelt.
9. Bezüglich der Abrechnung von Pokalspielen wird auf die Ausführungen im Herrenbereich verwiesen.

#### **IV. Hallenpokal Vorrunde (Futsal)**

**(Die Pokalausrichtung findet in beiden Kreisen unabhängig voneinander statt.)**

1. Die Teilnahme am Hallenpokal ist freiwillig.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften (pro Verein eine Mannschaft) der Frauenklassen Kreisliga bis Regionalliga, die Mannschaften können nur an dem Kreishallenpokal ihres Kreises teilnehmen. Die Durchführung der Vorrunde obliegt dem Kreis. Der Sieger des Vorjahres des TOP-10 Finales auf FVM-Ebene ist für die Endrunde gesetzt.

#### **V. Schiedsrichteransetzungen**

Die Ansetzungen erfolgen ausschließlich über das DFB.net. Schiedsrichter werden durch den KSA des jeweiligen Kreises angesetzt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Spielort liegt. Der angesetzte oder umbesetzte Schiedsrichter muss die Qualifikation der Kreisliga A Herren haben.

#### **VI. Rechtsinstanzen**

**Ab Saison 2024/25:**

1. Instanz Kreissportgericht Düren
2. Instanz Bezirkssportgericht II

#### **VII. Entscheidungsvorbehalt**

**Die Kreisvorstände behalten sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung der beiden Beauftragten für den Frauenfußball und den Kreisspielausschüssen der Fußballkreise Heinsberg und Düren eine Entscheidung vor.**